

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung
des Betriebsausschuss Stadtwerke der Stadt Lörrach
am Donnerstag, 24. November 2016
im großen Sitzungssaal des Rathauses Lörrach, Luisenstraße 16

Anwesend: Bürgermeister Dr. Wilke als Vorsitzender

Berg
Bernnat
Böhringer
Denzer
Escher
Glattacker
Jaenisch
Kiefer
Kurfeß (in Vertretung Salach)
Lindemer
Oehler
Salinas De Huber (in Vertretung Wernthaler)
Simon (in Vertretung Di Prima)
Vogel
Vogelpohl
Wiesiollek

Entschuldigt: Di Prima, Salach, Wernthaler

Ferner: Fachbereichsleiterin Buchauer
Fachbereichsleiterin Staub-Abt
Fachbereichsleiter Bühler
Fachbereichsleiter Dullisch
Betriebsleiter Droll
Betriebsleiter Langela
Betriebsleiter Schäfer
Stellv. Fachbereichsleiterin Eyhorn
Frau Schmidt
Herr Fessler
Herr Vietz

Urkundspersonen: Stadtrat Bernnat und Stadtrat Kiefer

Schriftführung: Herr Ockenfuß

Beginn: 20.25 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

TOP 1
Änderung Wasserversorgungssatzung Lörrach
Vorlage: 138/2016

Der Vorsitzende führt kurz in die Thematik der Vorlage ein.

Eigenbetriebsleiter Droll erläutert die Vorlage im Detail. Die letzte Anpassung der Gebühren sei vor sechs Jahren erfolgt. Die Gebührenhöhe sei im kommunalen Vergleich moderat.

Nachdem keine weitere Aussprache erfolgt, fasst der Betriebsausschuss Stadtwerke einstimmig den folgenden Beschlussvorschlag.

- 1.** Der Kalkulation der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) vom 19.10.2016 (Anlage 1) wird zugestimmt.

Die Wassergebühr beträgt ab dem 01.01.2017: 1,65 € / m³ (zzgl. 7 % USt.)

- 2.** Der Kalkulation des Kostenersatzes für die Herstellung eines Hausanschlusses vom 09.11.2016 (Anlage 3) wird zugestimmt.

Der Kostenersatz für die Herstellung eines Hausanschlusses beträgt ab dem 01.01.2017:

- a) für Hausanschlüsse pauschal bis 10 m Anschlusslänge 2.970,00 Euro. Für Mehr- längen über 10 m sind 93,70 Euro/m zu bezahlen.
- b) für Hausanschlüsse ohne Tiefbauarbeiten pauschal bis 10 m Anschlusslänge 1.260,00 Euro. Für Mehrlängen über 10 m sind 39,50 Euro/m zu bezahlen.

(jeweils zzgl. USt.)

- 3.** Der Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung – WVS) wird wie in der Anlage 4 aufgeführt zugestimmt.

TOP 2

Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Stadtwerke Lörrach

Vorlage: 137/2016

Der Vorsitzende führt kurz in die Thematik der Vorlage ein.

Eigenbetriebsleiter Droll erklärt, dass man die „schwarze Null“, sprich einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan für das kommende Haushaltsjahr anstrebe. In diesem Jahr sei trotz der Einrichtung zusätzlicher Buslinien ein noch besseres Ergebnis erreicht worden.

Nach einer weiteren kurzen Aussprache fasst der Betriebsausschuss Stadtwerke einstimmig den folgenden Beschlussvorschlag:

1. Dem Wirtschaftsplan 2017 wird zugestimmt.

1.1 Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan	
Ertrag	10.711.900 €
und Aufwand	11.171.700 €
Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben je	4.032.300 €

1.2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplans wird auf 583.490 € festgesetzt.

1.3 Der Höchstbetrag des Kassenkredits wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

1.4 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

TOP 3

Betrauung des Eigenbetriebs Stadtwerke Lörrach mit ÖPNV-Dienstleistungen Vorlage: 204/2016

Der Vorsitzende führt kurz in die Thematik der Vorlage ein.

Eigenbetriebsleiter Droll erläutert die Vorlage kurz im Detail.

Nachdem keine weitere Aussprache erfolgt, fasst der Betriebsausschuss Stadtwerke einstimmig den folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Lörrach betraut den Eigenbetrieb Stadtwerke Lörrach, zur beihilfenrechtskonformen Ausgleichsgewährung, mit der weiteren Planung, dem weiteren Aufbau und dem Betrieb von Busverkehrsleistungen und Leistungen im Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr (AST) im Gebiet der Stadt Lörrach, einschließlich der Vorhaltung der hierfür erforderlichen Infrastruktur. Die Betrauung erfolgt, entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Betrauungsakt, auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007, durch Gemeinderatsbeschluss mit Weisung des Oberbürgermeisters an die Betriebsleitung.
2. Der Oberbürgermeister hat die Umsetzung dieses Beschlusses über die in Anlage 2 beigefügte Weisung an die Betriebsleitung sicherzustellen.
3. Soweit beihilfenrechtliche, steuerrechtliche oder sonstige rechtliche Gründe redaktionelle oder geringfügige sonstige Änderungen an der als Anlage 1 beigefügten Betrauung erforderlich machen, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht berühren, ist der Oberbürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt. Dem Gemeinderat ist die endgültige Fassung der Anlage 1 zur Kenntnis zu geben.

Zur Beurkundung

Der Vorsitzende:

Urkundspersonen:

Schriftführung: